

# Satzung

## des „Harvestehuder Sinfonieorchester Förderverein e.V.“

Auf der Grundlage der von Herrn Stefan Fiege verfassten Satzung des Harvestehuder Studentenorchester Förderverein e.V. vom 06.07.1993, geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 03.03.2009.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Harvestehuder Sinfonieorchester Förderverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Harvestehuder Sinfonieorchester Förderverein e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Bereich Musik. Der Verein ist ausschließlich Förderer und Träger des Harvestehuder Sinfonieorchesters und Veranstalter seiner öffentlichen Konzerte.

Das Harvestehuder Sinfonieorchester ist ein Orchester, das vorwiegend aus Studenten, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht und sich

- die Pflege der Musik
- sowie die Arbeit für und mit jungen Menschen

zur Aufgabe gestellt hat.

Der Satzungszweck wird vom Orchester insbesondere durch regelmäßige Probenarbeit, Musikfreizeiten, Konzerte und Konzertreisen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erzielte Einnahmen werden ausschließlich zur Deckung von Kosten für die Orchesterarbeit verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das Harvestehuder Sinfonieorchester

- „aktiv“ durch Teilnahme an der Orchesterarbeit

oder

- „passiv“ durch finanzielle Unterstützung

fördern will.

Die Mitglieder und der Dirigent des Harvestehuder Sinfonieorchesters werden als „aktive“ Mitglieder des Fördervereins geführt.

Die Mitgliedschaft „passiver“ Mitglieder beginnt mit der Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins. Sie endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Die Austrittserklärung eines „passiven“ Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und entfaltet Wirkung zum Ende des Kalenderjahres.

Die Austrittserklärung eines „aktiven“ Mitgliedes des Vereins und damit des Orchesters kann hingegen mündlich an den Stimmführer, den Dirigenten oder den Vereinsvorstand erfolgen.

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins vernachlässigt oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt, bzw. seinen Mitgliedsbeitrag auch nach schriftlicher Anmahnung nicht entrichtet. Vor dem Ausschluss ist dem jeweiligen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

### § 4 Bedeutung der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.

Alle „passiven“ Mitglieder sind verpflichtet, einen durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind jeweils spätestens zur Jahresmitte fällig und durch Überweisung oder Lastschriftauftrag ohne besondere Aufforderung an die Vereinskasse zu entrichten.

Die „passiven“ Mitglieder erhalten Einladungen zu den zwei mal im Jahr stattfindenden Semesterkonzerten sowie jeweils eine Freikarte mit reservierten Plätzen.

„Aktive“ Vereinsmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf und auf Antrag des Schatzmeisters die Entrichtung eines Beitrages auch von „aktiven“ Mitgliedern beschließen, falls die finanzielle Lage des Vereins dieses erfordert und andernfalls die Fortführung der Vereinsarbeit gefährdet wäre. Soziale Härten für einzelne „aktive“ Mitglieder sind bei der Festlegung der Höhe des Beitrages jedoch zu vermeiden. Ggf. kann ein „aktives“ Mitglied auch ganz von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 5 Mitgliederversammlung

In der 1. Hälfte eines jeden Kalenderjahres wird vom Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Wochen im Voraus eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Auf der Tagesordnung stehen regelmäßig

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Kassenprüfers
- Ggf. Wahlen
- Weitere Tagesordnungspunkte (auch auf Antrag einzelner Vereinsmitglieder während der Mitgliederversammlung)
- Verschiedenes

Auf Antrag des Vorstandes, des Orchesterrates oder von 1/3 der Vereinsmitglieder kann jederzeit ein Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, zu welcher der Vorstand dann schriftlich spätestens zwei Wochen zuvor einzuladen hat. Satzungsänderungen bedürfen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Beschlussfähigkeit einer satzungsändernden Mitgliederversammlung erfordert die Anwesenheit von mindestens sieben Vereinsmitgliedern. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Satzungsänderungen müssen hingegen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches während der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu genehmigen ist. Jedes Protokoll muss vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Vorsitzender und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Wunsch auch schriftlich und geheim für 3 Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Wahl, wobei Wiederwahl unbegrenzt möglich ist. Der Vorstand soll sich, wenn möglich, aus den Reihen der „aktiven“ Vereinsmitglieder rekrutieren.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, einen jährlichen Kassenbericht vorzulegen, in dem Einkünfte und Ausgaben, sowie die Erwartungen für das kommende Geschäftsjahr ersichtlich sind. Ggf. wird vom Schatzmeister je nach Kassenlage ein Antrag auf Änderung der Mitgliedsbeiträge gestellt, welche dann von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Vorsitzender und Schatzmeister vertreten den Verein. Sie sind gemäß § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese mit der erforderlichen Stimmenmehrheit ergangen sind.

## § 6a Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist für das Folgejahr grundsätzlich nicht, für einen späteren Zeitpunkt hingegen doch möglich. Der Kassenprüfer gehört nicht dem Vorstand an. Das Schatzmeister hat dem Kassenprüfer auf Wunsch Einblick in sämtliche relevanten Kassenunterlagen zu gewähren. Nach erfolgtem Prüfbericht beantragt der Kassenprüfer ggf. die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung.

## § 7 Orchesterrat

Der Orchesterrat übernimmt die Organisation des Orchesters und bestimmt die Richtlinien der Probenarbeit. Er sammelt Vorschläge der Vereinsmitglieder für die künftige Konzerttätigkeit, erarbeitet künstlerisch durchführbare Konzertabläufe und berät über mögliche Sonderveranstaltungen. Der Orchesterrat übernimmt die Verantwortung für eine ausreichende Orchesterbesetzung sowie sämtliche Aufgaben, die für einen geregelten Konzertablauf erforderlich sind. Dieses sind neben Anderem die Bestellung von erforderlichen Aushilfen und Solisten, die Organisation der Probenräume, die PR- und Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung des jeweiligen Programmheftes sowie die Organisation von erforderlichen Dirigentenwahlen nebst Orchesterversammlungen und Musikfreizeiten. Der Orchesterrat arbeitet hierbei nach Erfordernis mit weiteren Mitgliedern aus den Reihen der Vereinsmitglieder eng zusammen und hält insbesondere die „aktiven“ Mitglieder durch Rundschreiben über Entscheidungen und Entwicklungen auf dem Laufenden. Nötigenfalls werden wichtige Entscheidungen z.B. über durchzuführende Konzerte und Konzertprogramme dem gesamten Orchester, also den „aktiven“ Mitgliedern des Vereins, zur Abstimmung vorgelegt. Entscheidungen erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Dirigenten.

Der Orchesterrat versteht sich als für jedes „aktive“ Vereinsmitglied offene Organisationsstruktur, bei der es lediglich auf die verantwortungsvolle Erledigung der sich gestellten Aufgaben ankommt. Ehrenamtlichkeit und Uneigennützigkeit haben im Orchesterrat ein ganz besonderes Gewicht, womit er zur wichtigsten Stütze des Vereins und seiner Arbeit wird.

Mitglieder des Orchesterrates sind :

- Vorsitzender
- Schatzmeister
- Dirigent
- Stimmführer (1.Viol., 2.Viol., Viola, Cello, Holz, Blech)
- weitere Mitglieder (zusätzliche Organisationshilfen, Freiwillige)

Sitzungen des Orchesterrates werden vom Vorsitzenden nach Erfordernis einberufen oder wenn Ratsmitglieder dieses mehrheitlich wünschen. Entscheidungen des Orchesterrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Räte gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit Vorschläge, Anregungen und Ideen für die Arbeit des Orchesterrates einzubringen und sich nach vorheriger Anmeldung auch an seinen Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, zu beteiligen.

## **§ 8 Vereinsauflösung**

Für die Vereinsauflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 41 BGB. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung junger unabhängiger Laienorchester zu verwenden hat.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt in Abänderung der Satzung vom 06.07.1993 nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.03.2009 in Kraft.

Hamburg, am 03.03.2009